

# **Satzung**

## **über die Errichtung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Kall und die Erhebung von Benutzungsgebühren**

**vom 6.1.1982**

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 1. 10. 2001

### **§ 1**

#### **Zweck, Rechtsnatur und Bezeichnung**

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Gemeinde Kall folgende Obdachlosenunterkünfte als nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten:
  1. Kall, Siemensring
  2. Kall-Wahlen, Rochusstraße 41.
- (2) In Einzelfällen können auch Personen, die nicht obdachlos sind, untergebracht werden.

### **§ 2**

#### **Aufnahme**

- (1) Die Benutzung ist nur aufgrund einer schriftlichen Einweisungsverfügung oder Genehmigung des Bürgermeisters gestattet.
- (2) Ein Anspruch auf Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft oder ein weiteres Verbleiben in dieser wird durch diese Satzung nicht begründet.

### **§ 3**

#### **Benutzung**

- (1) Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte können innerhalb einer Obdachlosenunterkunft oder in eine andere Obdachlosenunterkunft umgesetzt werden, insbesondere bei Störungen des Hausfriedens oder bei Zahlungsverzug.
- (2) Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte wird durch eine Benutzungsordnung geregelt, die vom Bürgermeister erlassen wird.

#### **§ 4 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Wohnfläche der zugewiesenen Räume und beträgt monatlich 3,00 Euro je qm.
- (3) Gebührenschuldner ist, wer durch Einweisungsverfügung eingewiesen wird oder sonst mit Genehmigung des Bürgermeisters die Wohnung benutzt. Personen, die gemeinsam eingewiesen worden sind, haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühren sind jeweils bis zum dritten Werktag nach der Einweisung und in der Folgezeit bis zum dritten Werktag eines jeden Monats im voraus an die Gemeindekasse Kall zu entrichten.
- (5) Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag der Benutzung  $1/30$  der Monatsgebühr berechnet.

#### **§ 5 Nebenkosten**

- (1) Neben den Benutzungsgebühren sind Nebenkosten für Müllabfuhr, Straßenreinigung, Wasserverbrauch, Kanalbenutzung, Schornsteinreinigung, Allgemeinbeleuchtung und Klärgrubenentleerung zu erheben. Die Gemeinde bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen den Umlenumsmaßstab und kann im Rahmen ihres Ermessens Vorauszahlungen mit Abrechnung oder Pauschalen ohne Abrechnung erheben.  
Für die Entrichtung der Nebenkosten gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.
- (2) Stromkosten einschließlich Zählergebühren werden unmittelbar durch das Elektrizitätswerk von den Benutzern erhoben.

#### **§ 6 Inkrafttreten**